

S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern"

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern" in Büsingen beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet der Gemeinde Büsingen liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 6,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan zur Satzung (Stand 04.04.2016, Original-Maßstab 1: 1.000) abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften, §§ 152 bis 156a) finden Anwendung.

§ 3

Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2027 festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Büsingen, den 22.04.2016

Markus Möll
Bürgermeister